Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 51. Marienwerder, den 16. Dezember 1896. **1896.**

Die Nummer 39 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2351 die Verordnung über die Kautionen von Beamten beim Kaiserlichen Patentamt vom 30. November 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf den Bericht vom 27. Oktober d. Js. will Ich die von dem 23. General-Landtage der Westpreußischen Landschaft in der Sitzung vom 18. bis 20. Mai d. Js. beschlossenen Nachträge zu dem revidirten Reglement der Westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851 und zu dem Statut der Westpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 9. Oktober 1876 in der aus der zurückfolgenden Anlage sich ergebenden Fassung hierdurch landesherrlich genehmigen.

Neues Palais, den 9. November 1896.

gez. Wilhelm R.

ggez. von Hammerstein. Schönstedt.

An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Justiz-Minister.

A. Nachtrag
zu dem revidirten Reglement der Westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851 — G. S. S. 523 fl. —

1. Zu den zu § 6 Th. I ergangenen Allerhöchsten Erlassen vom 7. Dezember 1867 — G.-S. S. 1918 — und 31. März 1883 — G.-S. S. 108 Nr. 2. —

„a. Auch ohne Taxe kann auf ein Gut ein Pfandbrief-Anlehn bis zur Höhe des 18 fachen Betrages des Behufs der Regulirung der Grundsteuer ermittelten Reinertrages desselben, von welchem die darauf haftenden öffentlichen und gemeinen Lasten, mit Ausnahme der Grund- und Gebäudesteuer, in Abzug zu bringen, bewilligt werden, wenn zwei Landschaftsbeamte nach angestellter Lokalrecherche den guten Zustand und die Zulänglichkeit der vorhandenen Gebäude und des Inventariums bescheinigen.

b. Unter gleichen Voraussetzungen kann in Höhe des Betrages zwischen dem 18- und 22fachen des Behufs der Grundsteuer-Regulirung ermittelten Reinertrages ein Darlehn in Pfandbriefen II. Serie nach den für diese bestehenden Bestimmungen bewilligt werden."

2. Zu § 7 Th. 1.

„Nach dem Ermessen des Engeren Ausschusses können Pfandbriefe zu einem höheren oder niedrigeren Zinsfuße als zu 3 Prozent mit der Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung entsprechender Zinsen, im Uebrigen nach Maßgabe der Bestimmungen des Regulativs vom 22. Juli 1896 ausgegeben, auch diese Emissionen, sowie die Emission 3prozentiger Pfandbriefe eingestellt werden.

Bei den Beschlüssen hierüber haben sämmtliche Mitglieder des Engeren Ausschusses mit Ausschluß des General-Syndikus ein Stimmrecht."

3. Zu dem Allerhöchst am 10. Mai 1886 bestätigten Nachtrag zu § 7 Th. I und zum § 3 des Regulativs vom 10. Mai 1886 — G.-S. S. 179 Nr. 2. —

I. Mit dem Zeitpunkte der Ausführung der allgemeinen Umwandlung der 3½prozentigen Pfandbriefe in 3prozentige tritt folgende Bestimmung in Kraft:

„Die Schuldner der 3prozentigen Pfandbriefe II. Serie entrichten an die Landschaft jährlich 3 Prozent zur Verzinsung und ½ Prozent jährlich

a. während der ersten vier Jahre zum Sicherheitsfonds und

b. demnächst fortlaufend zum Tilgungsfonds."

II. Mit dem Zeitpunkte der Ausführung der allgemeinen Umwandlung der 3½ prozentigen Pfandbriefe in 3 prozentige findet die Bestimmung zu I auf die bis dahin ausgegebenen 3 prozentigen Pfandbriefsanleihen II. Serie ebenfalls Anwendung.

4. § 90 Th. I erhält folgenden Zusatz:

„Die Kosten der Untersuchung trägt der Schuldner."

5. § 92 Th. I erhält folgenden Zusatz:

„Und sind vom Schuldner in der im § 93 vorgeschriebenen Weise zu verzinsen."

6. § 93 Th. I erhält folgenden Zusatz:

„Gehen die Zinsen innerhalb dreier Tage nach den bezeichneten Terminen ein, so fällt die

Ausgegeben in Marienwerder am 17. Dezember 1896.

Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen fort; der Schuldner hat aber für jedes angefangene Marktausend des Rückstandes eine Mark, mindestens jedoch drei Mark Strafe zu zahlen."

7. Zu § 98 Th. I und zu § 5 des Regulativs über die Bildung Westpreußischer Pfandbriefe ohne die Bezeichnung der Spezial-Hypothek vom 18. Mai 1864 — G.-S. S. 314. —

„Neben der Einreichung der abzulösenden Pfandbriefe steht dem Gutsbesitzer auch frei, diese durch Kündigung zur Einlösung durch Baarzahlung des Nennwerthes zu beschaffen.

Wenn der Gutsbesitzer zur Kündigung schreitet, welche nur für den Weihnachts- oder Johannis-Termin erfolgen kann, so muß er seinen Kündigungsantrag spätestens 8 Monate vor dem Zahlungstage, also bis zum 1. November beziehungsweise 1. Mai, der General-Landschafts-Direktion, welcher die Leitung des Aufkündigungsverfahrens gegen die Pfandbriefsinhaber zusteht, durch Vermittelung der Provinzial-Direktion einreichen und zur Sicherstellung, daß er die übernommene Verpflichtung zur Zahlung des Nennwerthes und der entstandenen Kosten pünktlich erfüllen werde, mit dem Kündigungsantrage 5 Prozent der zu kündigenden Summe baar einzahlen, oder durch Einreichung von Staats- oder anderen pupillarisch sicheren Werthpapieren nebst Zinsscheinen und Zinsschein-Anweisungen sicherstellen, widrigenfalls auf den Kündigungsantrag keine Rücksicht genommen werden kann.

Wenn der Kündigungsantrag rechtzeitig eingegangen ist, so werden durch den General-Landschafts-Direktor unter Zuziehung des Syndikus, welcher darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, aus den gleich verzinslichen Pfandbriefen durch Loosung diejenigen Pfandbriefsnummern ermittelt, welche zur Kündigung bestimmt sind.

Die Kündigung muß durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Danzig, Bromberg und Cöslin und den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht, der Kündigungserlaß auch bei den Kassen der Westpreußischen Landschaft, sowie an der Börse von Berlin ausgehängt werden.

Ob und in welchen anderen Blättern der Kündigungserlaß zu publiziren, bleibt dem Ermessen der Landschaft anheimgestellt.

In der Kündigungs-Bekanntmachung müssen die gekündigten Pfandbriefe nach der Nummer, dem Betrage und dem Prozentsatze bezeichnet, der Fälligkeitstermin des Kapitals angegeben, die Aufforderung zur Einlieferung der Pfandbriefe nebst den dazu gehörigen noch nicht fälligen Kupons und Talons zu diesem Fälligkeitstermine und die Warnung enthalten sein, daß der säumige Inhaber mit den in den Pfandbriefen ausgedrückten Rechten präkludirt und mit seinen Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende und von derselben für seine Rechnung und Gefahr ohne Verzinsung aufzubewahrende Baarvaluta werde verwiesen werden.

Die Inhaber der gekündigten Pfandbriefe sind verpflichtet, dieselben in kursfähigem Zustande mit den laufenden und noch nicht fälligen Kupons und Talons bei der General-Landschaftskasse einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird eine Bescheinigung ertheilt, gegen deren Rückgabe dem Vorzeiger derselben ohne weitere Prüfung seiner Legitimation beim Eintritt des Einlösungstermins die Baarvaluta ausgezahlt wird. Für nicht eingelieferte Kupons wird der entsprechende Betrag am Kapital gekürzt, um weiterhin zur Einlösung dieser fehlenden Kupons verwendet zu werden.

Wenn ein gekündigter Pfandbrief im Fälligkeitstermine und längstens bis zum 1. August, falls er für Johannis, und beziehungsweise bis zum 1. Februar, falls er für Weihnachten gekündigt war, nicht eingeliefert worden ist, so hat die General-Landschafts-Direktion die Baarvaluta auf Gefahr und Kosten des säumigen Pfandbriefsinhabers zu ihrem Depositorium zu nehmen und die in dem Kündigungserlasse angedrohte Präklusion und Verweisung durch eine Resolution festzusetzen.

Nach Ablauf eines Vierteljahres von dem bezeichneten Fälligkeitstermine gerechnet, also mit dem 1. Oktober beziehungsweise 1. April hat die Landschaft die Verpflichtung, dem Pfandbriefsinhaber von der für ihn deponirten und zinsbar zu benutzenden Baarvaluta Depositalzinsen zu dem Satze von 2 Prozent jährlich zu berechnen, oder die Valuta für Rechnung des Gläubigers in Westpreußische Pfandbriefe umzusetzen.

Hat der Inhaber den gekündigten Pfandbrief zwar vor dem Verfalltermine eingeliefert, die Baarvaluta aber unabgehoben gelassen, so findet wegen deren Disposition und Verzinsung dasselbe statt, was vorstehend für den Fall der unterlassenen Einlieferung vorgeschrieben ist."

8. Zu dem zu § 117 Th. I ergangenen Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1880 — G.-S. 1881 S. 2 Nr. 1. —

„Sobald die Zinsen von den Pfandbriefsbeständen des Eigenthümlichen Fonds die Summe von 180 000 Mark jährlich erreichen, fließen die Zinsen des Tilgungsfonds in den Eigenthümlichen Fonds nur soweit, als die sonstigen Einnahmen des letzteren die landschaftlichen Verwaltungskosten nicht decken, und werden im Uebrigen den Tilgungskonten der einzelnen Besitzer gut geschrieben."

9. Zu § 49 Th. II:

An Stelle der Worte „und von dem ihm vorgesetzten Obergerichte ein Zeugniß . . . . beibringen" sind die Worte zu setzen: „und von

der ihm vorgesetzten Dienstbehörde ein Zeugniß . . . . . . beibringen."

10. § 55 Th. II ist zu streichen.

11. Zu § 60 Th. II:

„Im Falle einer der gegenwärtig bei den Provinzial-Landschafts-Direktionen angestellten Rentmeister durch Tod oder auf andere Art aus dem Amte scheidet, hat der landschaftliche Engere Ausschuß darüber zu beschließen, ob die Stelle wieder zu besetzen, oder nicht vielmehr die betreffende Provinzial-Landschaftskasse unter Uebertragung ihrer Geschäfte auf die General-Landschaftskasse eingehen solle.

In diesem Falle haben sämmtliche Mitglieder des Engeren Ausschusses ausschließlich des General-Syndikus volles Stimmrecht."

12. Zu § 107 Th. II:

„Das Mandat der General-Landtags-Deputirten und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre. Wenn innerhalb dieses Zeitraumes die Einberufung eines General-Landtages erforderlich wird, hat die General-Direktion die Vorschläge zu demselben den Mitgliedern des General-Landtages mit der Einladung zu diesem zugehen zu lassen. Zwischen der Einladung zu dem General-Landtage und der Eröffnung desselben muß ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

Falls während der sechsjährigen Amtsdauer ein Landtags-Mitglied durch Tod oder auf andere Weise ausscheidet, ist in Gemäßheit des § 81 Th. II revidirten Landschafts-Reglements zu verfahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden bereits auf die Mitglieder des gegenwärtigen General-Landtages Anwendung.

Wenn erst nach Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode der Landtagsdeputirten und deren Stellvertreter die Einberufung eines General-Landtages beschlossen werden sollte, findet das in den §§ 107, 118 bis 120 Th. II revidirten Landschafts-Reglements vorgeschriebene Verfahren statt."

13. Zu § 136 Th. II:

An Stelle des dritten Absatzes tritt folgende Bestimmung: „Die Zuziehung des Syndikus oder eines Richters bei der Aufnahme einer Taxe ist nicht nothwendig, kann jedoch auf Antrag des Vorsitzenden der Taxkommission Seitens der Provinzial-Direktion veranlaßt werden."

B. Fünfter Nachtrag

zu dem Statut der Westpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 9. Oktober 1876

— G.-S. S. 463 Nr. 10. —

1. Zusatz zu § 2:

„Falls die $3^1/_2$ prozentigen Westpreußischen Pfandbriefe in 3 prozentige konvertirt werden, kann der Zinsfuß für das der Darlehnskasse aus dem Eigenthümlichen Fonds der Westpreußischen Landschaft gewährte Grundkapital auf 3 % jährlich nach dem Ermessen der General-Direktion ermäßigt werden."

2. Zusatz zu § 20.

„Falls die $3^1/_2$prozentigen Neuen Westpreußischen Pfandbriefe in 3prozentige konvertirt werden, kann der Zinsfuß für den der Darlehnskasse aus den Fonds der Neuen Westpreußischen Landschaft geleisteten Beitrag zu dem Grundkapital auf 3 % jährlich nach dem Ermessen der General-Direktion ermäßigt werden."

2) **Bekanntmachung.**

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigaarenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., den 4. Dezember 1896.

Reichs-Postamt, 1. Abtheilung.

Fritsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

3) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Bürgermeisters Kuhr in Hammerstein zum Standes-

4) **Markt- und**
in den größeren Städten des Regierungsbezirks

I. Markt-

I. A. Getreide.

Es kosten je 100 Kilogramm

Nro.	Namen der Städte.	Weizen gut ℳ	₰	Weizen mittel ℳ	₰	Weizen gering ℳ	₰	Roggen gut ℳ	₰	Roggen mittel ℳ	₰	Roggen gering ℳ	₰	Gerste gut ℳ	₰	Gerste mittel ℳ	₰	Gerste gering ℳ	₰	Hafer gut ℳ	₰	Hafer mittel ℳ	₰	Hafer gering ℳ	₰
1	Christburg	—	—	15	48	—	—	—	—	11	75	—	—	—	—	12	06	—	—	—	—	11	60	—	—
2	Culm	16	50	14	—	—	—	14	—	12	—	—	—	14	—	13	—	—	—	—	—	14	—	13	—
3	Dt. Eylau	—	—	15	51	—	—	—	—	11	54	—	—	—	—	11	36	—	—	12	05	11	68	—	—
4	Dt. Krone	—	—	—	—	—	—	12	43	12	21	11	96	13	21	13	—	12	86	12	40	11	94	11	60
5	Flatow	—	—	15	—	—	—	—	—	11	66	—	—	—	—	14	—	—	—	12	30	—	—	—	—
6	Graudenz	16	73	—	—	—	—	11	78	—	—	—	—	13	81	—	—	12	19	12	85	—	—	—	—
7	Jastrow	—	—	—	—	—	—	—	—	12	66	—	—	—	—	14	41	—	—	—	—	12	26	—	—
8	Konitz	16	52	16	44	16	32	12	19	12	13	12	05	13	54	13	36	13	18	12	04	11	91	11	71
9	Löbau	—	—	—	—	—	—	11	25	—	—	—	—	11	24	—	—	—	—	11	31	—	—	—	—
10	M. Friedland	—	—	—	—	—	—	12	56	—	—	—	—	13	38	—	—	—	—	12	10	—	—	—	—
11	Marienwerder	17	45	—	—	—	—	11	89	—	—	—	—	12	25	—	—	—	—	12	90	—	—	—	—
12	Mewe	14	50	—	—	13	50	12	—	—	—	11	50	13	—	—	—	12	50	13	50	—	—	13	—
13	Neumark	—	—	16	50	—	—	—	—	11	50	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	13	—	—	—
14	Riesenburg	16	39	—	—	—	—	11	73	—	—	—	—	12	61	—	—	—	—	12	37	—	—	—	—
15	Rosenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	11	66	—	—	—	—	12	26	—	—	—	—	12	05	—	—
16	Schlochau	—	—	—	—	—	—	—	—	11	59	—	—	—	—	13	60	—	—	—	—	11	60	—	—
17	Schwetz	—	—	—	—	—	—	—	—	14	41	—	—	—	—	13	72	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Strasburg	15	53	14	78	—	—	11	53	11	—	—	—	13	91	12	60	—	—	14	62	14	—	—	—
19	Stuhm	—	—	—	—	—	—	—	—	11	32	—	—	—	—	13	09	—	—	—	—	11	47	—	—
20	Thorn	16	81	16	24	—	—	12	48	12	29	—	—	14	44	14	11	—	—	13	43	12	94	—	—
21	Tuchel	15	03	14	74	—	—	11	37	11	—	—	—	12	10	11	50	—	—	12	36	—	—	11	—
22	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	12	50	—	—
24	Vandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	25	—	—
	Summa	145	46	138	69	29	82	145	21	178	72	35	51	157	49	195	07	50	73	164	23	148	45	60	31
	Durchschnittspreis	16	16	15	41	14	91	12	10	11	91	11	84	13	12	13	—	12	68	12	63	12	37	12	06

beamten für den Standesamtsbezirk Hammerstein, Kreises Schlochau, an Stelle des Bürgermeisters Hempel daselbst jetzt in Jastrow zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 3. Dezember 1896.

Der Ober-Präsident.

5) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Schulz in Dolfusbruch zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dolfusbruch, Kreises Dt. Krone, an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlichen Hegemeisters Hennig in Forsthaus Eichfier zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 5. Dezember 1896.

Der Ober-Präsident.

6) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers a. D. Wojciechowski in Wichulec zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Grieweny-hof, Kreises Strasburg W./Pr., an Stelle des Gutsbesitzers Dr. von Karwat zu Wichulec zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 5. Dezember 1896.

Der Ober-Präsident.

7) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Hoppenheit in Osterwick zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Osterwick, Kreises Konitz, an Stelle des in den Ruhestand getretenen Lehrers Schlumm daselbst zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 8. Dezember 1896.

Der Ober-Präsident.

8) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Gemeinde-Vorstehers Franz Gerth in Freudenfier zum ersten Stellvertreter des Standes-

Ladenpreise

Marienwerder im Monat November 1896.

Preise.

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Es kosten je 100 Kilogramm

Hülsenfrüchte: Erbsen, (gelbe) zum Kochen ℳ	₰	Speisebohnen, (weiße) ℳ	₰	Linsen ℳ	₰	Eßkartoffeln ℳ	₰	Stroh: Richt- ℳ	₰	Stroh: Krumm- ℳ	₰	Heu ℳ	₰	Fleisch: Rind im Großhandel ℳ	₰
15	87	—	—	—	—	3	84	—	—	—	—	—	—	100	—
13	50	21	—	45	—	3	60	5	—	2	75	4	50	105	—
14	56	—	—	—	—	5	46	4	30	—	—	5	15	80	—
14	45	—	—	—	—	3	20	4	50	—	—	5	50	90	—
15	87	—	—	—	—	2	55	5	31	—	—	5	58	96	—
15	03	22	—	25	—	3	98	4	88	2	10	6	06	97	—
17	—	—	—	—	—	2	73	5	16	—	—	5	50	100	—
15	—	30	—	35	—	2	62	5	50	—	—	5	20	90	—
—	—	—	—	—	—	2	35	—	—	—	—	—	—	—	—
14	72	—	—	—	—	2	63	4	—	—	—	4	50	—	—
17	48	30	—	70	—	3	30	4	50	—	—	6	—	95	—
16	—	—	—	—	—	4	50	—	—	—	—	—	—	120	—
13	—	—	—	—	—	2	50	4	—	3	—	4	—	75	—
15	50	—	—	—	—	4	15	4	07	—	—	5	50	110	—
—	—	—	—	—	—	3	45	—	—	—	—	—	—	75	—
—	—	—	—	—	—	2	32	5	—	—	—	6	—	—	—
19	06	—	—	—	—	2	78	—	—	—	—	—	—	75	—
17	—	-	—	—	—	3	90	4	75	3	25	5	75	62	50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	50	24	50	34	—	4	24	5	22	—	—	6	22	100	—
13	—	—	—	—	—	2	20	5	—	—	—	6	—	90	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
263	54	127	50	209	—	66	30	71	19	11	10	81	46	1560	50
15	50	25	50	41	80	3	31	4	74	2	78	5	43	91	79

Es kostet je 1 Kilogramm

Rind im Kleinhandel von der Keule ℳ	₰	Rind im Kleinhandel vom Bauch ℳ	₰	Schweine- ℳ	₰	Kalb- ℳ	₰	Hammel ℳ	₰	Geräucherter Speck (hiesiger) ℳ	₰	Eß-Butter. ℳ	₰	Eier 1 Schock 60 Stück ℳ	₰
1	40	1	—	1	20	—	80	1	—	1	60	2	—	3	77
1	20	1	10	1	15	1	15	1	15	1	70	2	20	3	60
1	40	1	17	1	10	1	24	1	20	2	30	3	—	5	89
1	20	1	—	1	—	—	90	1	—	1	60	2	14	4	43
1	20	1	—	1	20	1	—	1	—	2	—	1	80	3	45
1	23	—	95	1	10	—	90	1	05	1	57	2	20	3	43
1	10	1	10	1	10	—	77	—	94	1	50	1	88	3	14
1	10	—	91	1	02	—	98	—	97	1	52	1	94	3	66
1	01	—	85	1	02	—	79	—	90	1	49	1	90	2	77
1	-	—	—	1	--	—	60	1	—	1	50	2	—	3	60
1	20	1	—	1	10	1	—	1	05	1	60	2	07	3	31
1	50	1	30	1	50	1	20	1	40	2	40	2	20	3	60
—	80	—	80	1	—	—	47	—	75	1	30	1	75	1	25
1	30	1	—	1	10	—	90	1	—	1	30	2	—	3	50
1	15	—	—	1	30	—	91	—	—	1	59	1	90	3	32
—	97	—	—	1	—	1	—	1	—	1	27	1	75	3	50
—	85	—	75	—	95	—	80	—	80	1	30	1	65	2	77
1	55	1	—	1	10	—	90	1	35	1	70	2	10	3	03
—	—	1	05	1	30	—	60	1	05	1	60	1	78	3	60
1	30	1	20	1	20	1	13	1	13	1	50	2	11	3	50
1	10	—	90	1	10	1	—	—	95	1	80	2	—	3	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	56	18	06	23	54	19	04	20	69	34	14	42	35	72	32
1	18	1	—	1	12	—	91	1	03	1	63	2	02	3	44

beamten für den Standesamtsbezirk Schönthal, Kreises Dt. Krone, und

2. des seitherigen Stellvertreters Gutsvorstehers, Forstmeisters Johannes Ahlborn in Schönthal zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk

zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 8. Dezember 1896.

Der Ober-Präsident.

9) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Brunn in Hüttenbusch zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Battrow, Kreises Flatow, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 11. Dezember 1896.

Der Ober-Präsident.

10) Dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i./Pr. hat der Minister des Innern die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres dort stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden pp. zu veranstalten und die Loose 160 000 Stück zu je 1 Mark in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 7. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.

11) Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der am 30. Oktober d. Js. stattgehabten Sitzung des Vorstandes der Landwirthschaftskammer für die Provinz Westpreußen als Vorsitzende bezw. Stellvertreter der Körungs-Kommission gewählt sind:

I. Körungs-Kommission für die auf dem rechten Ufer der Weichsel belegenen Kreise des Regierungs-Bezirks Marienwerder sowie die auf dem linken Ufer der Weichsel belegenen Theile der Kreise Marienwerder und Thorn:

№	Namen der Städte.	II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats November 1896												Rindernierentalg 500 g	Essig. 1 l
		Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten=		Buchweizen=Grütze	Hafer=Grütze	Hirse.	Reis Java. mittlerer	Kaffee		Speise Salz	Schweine=Schmalz (hiesiges)		
		Weizen.	Roggen.	Graupe.	Grütze					Java mittler (roh.)	Java gelb in gebrannten Bohnen				
		Es kostet je 1 Kilogramm													
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Christburg	— 26	— 22	— 24	— 24	— 45	— 45	— —	— 70	3 25	3 80	— 20	1 60	— —	— —
2	Culm	— 25	— 21	— 38	— 36	— 40	— 40	— 40	— 60	3 30	3 80	— 20	1 50	— —	— —
3	Dt. Eylau	— 35	— 28	— 65	— 50	— 65	— 65	— 60	— 55	3 30	3 80	— 20	2 20	— —	— —
4	Dt. Krone	— 30	— 24	— 40	— 30	— 40	— 40	— 40	— 40	2 90	3 65	— 20	1 60	— —	— —
5	Flatow	— 26	— 21	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	— 45	3 —	3 60	— 20	1 60	— —	— —
6	Graudenz	— 38	— 31	— 55	— 45	— 55	— 58	— 48	— 63	3 25	3 75	— 20	1 40	— —	— —
7	Jastrow	— 30	— 24	— 50	— 40	— 40	— 40	— —	— 40	2 80	3 60	— 20	1 80	— —	— —
8	Konitz	— 27	— 23	— 48	— 27	— 40	— 41	— 51	— 40	2 80	3 60	— 20	1 70	— —	— —
9	Löbau	— 29	— 17	— 40	— 22	— —	— 40	— —	— 30	2 40	3 20	— 20	1 60	— —	— —
10	Mk. Friedland	— 30	— 20	— 50	— 30	— 35	— 35	— 35	— 40	2 80	3 20	— 20	1 40	— —	— —
11	Marienwerder	— 26	— 22	— 56	— 56	— 55	— 50	— 57	— 65	3 —	3 80	— 20	1 60	— —	— —
12	Mewe	— 30	— 28	— 59	— 48	— 58	— 68	— 33	— 48	2 77	3 40	— 19	2 15	— —	— —
13	Neumark	— 24	— 20	— 40	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 80	3 80	— 20	1 80	— —	— 10
14	Riesenburg	— 32	— 20	— 50	— 70	— 50	— 70	— 60	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40	— 50	— 16
15	Rosenberg	— 30	— 30	— 60	— —	— 60	— 60	— 60	— —	3 20	3 80	— 20	1 80	— —	— —
16	Schlochau	— 26	— 24	— 30	— 20	— 40	— 40	— —	— 30	2 —	3 40	— 20	1 60	— —	— —
17	Schwetz	— 27	— 23	— 23	— 21	— 38	— 43	— 28	— 22	2 30	3 10	— 20	1 10	— —	— 10
18	Strasburg	— 28	— 26	— 47	— 34	— 59	— 59	— 39	— 60	2 90	3 80	— 20	1 70	— —	— —
19	Stuhm	— 24	— 26	— 20	— 20	— 40	— 40	— 50	— 24	2 80	3 60	— 20	1 60	— —	— 15
20	Thorn	— 26	— 22	— 40	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	3 20	4 —	— 20	1 50	— —	— —
21	Tuchel	— 22	— 19	— 50	— 25	— 50	— —	— 45	— 40	3 40	3 70	— 20	1 70	— —	— —
22	Hammerstein	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
23	Neuenburg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
24	Vandsburg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
	Summa	5 91	4 91	9 45	7 28	9 60	9 94	7 96	9 52	60 97	76 —	4 19	34 35	— 50	— 51
	Durchschnittspreis	— 28	— 23	— 45	— 36	— 48	— 50	— 47	— 48	2 90	3 62	— 20	1 64	— 50	— 13

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 9. Dezember 1896.

Der Regierungs=Präsident.

Vorsitzender: Fürstlicher Domänenpächter Dorguth=Raudnitz, Kr. Rosenberg. Stellvertreter: Rittergutsbesitzer Graf von der Groeben=Ludwigsdorf.

II. Körungs=Kommission für die auf dem linken Ufer der Weichsel belegenen Kreise des Regierungs=Bezirks Marienwerder ausschlißlich der zu I bezeichneten Theile der Kreise Marienwerder und Thorn:

Vorsitzender: Rittergutsbesitzer Roggenbau=Augustowo, Kreis Flatow. Stellvertreter: Rittergutsbesitzer Gropius=Hohenstein, Kreis Dt. Krone.

Marienwerder, den 5. Dezember 1896.

Der Regierungs=Präsident.

12) Da der im Amtsblatt vom 15. Juli d. Js. — Nr. 29 — enthaltene Abdruck der Polizei=Verordnung betreffend Körung der Hengste sinnstörende Druckfehler aufweist, so wird diese Polizei=Verordnung nochmals zum Abdruck gebracht.

Marienwerder, den 7. Dezember 1896.

Der Regierungs=Präsident.

13) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern zu Charlottenburg auf

Montag, den 1. März 1897

festgesetzt worden ist.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Ober=Roßarzt a. D. Brand, zu Charlottenburg — Spreestraße Nr. 42. —

Marienwerder, den 6. Dezember 1896.

Der Regierungs=Präsident.

14) Dem Arzt Dr. Zitzke in Jeschewo, Kreis Schwetz, habe ich die Genehmigung zum Halten einer Hausapotheke ertheilt.

Letztere ist nach stattgehabter amtlicher Besichtigung am 3. d. Mts. eröffnet worden.

Marienwerder, den 6. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.

15) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruction vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarktorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) **im Monat November 1896** für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat November 1896 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

im Hauptmarktorte	Hafer. ℳ	Heu. ℳ	Richtstroh. ℳ
Culm für den Kreis Culm	7,35	2,36	2,63
Flatow für den Kreis Flatow	6,46	2,93	2,79
Dt. Krone „ „ Dt. Krone	6,51	2,89	2,36
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strasburg	6,33	2,70	2,26
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	6,77	3,30	2,36
Konitz für die Kreise Konitz, Schlochau und Tuchel	6,32	2,73	2,89
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schwetz	6,75	3,33	2,56
Thorn für die Kreise Briesen und Thorn	7,05	3,27	2,74

Marienwerder, den 10. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.

16) **Durchschnitts-Markt-Preise**

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat November 1896 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.						2. Kälber für 100 Pfd.				3. Schweine für 100 Pfd.				4. Hammel für 100 Pfd.				Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als			
a. Mastvieh		b. mageres Vieh		c. Jungvieh unter 4 Jahren		a. unter 8 Tage		b. über 8 Tage		a. fette		b. magere		a. fette		b. magere		Rindvieh	Kälber	Schweine	Hammel.
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.				
—	—	17	—	23	—	—	—	—	—	34	33	31	50	—	—	—	—	210	—	1597	—

Marienwerder, den 10. Dezember 1896. Der Regierungs-Präsident.

17) **Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat November 1896 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

a. 50 Kilogramm Hafer 6 Mark 72 Pf.
b. „ „ Heu 3 „ 15 „
c. „ „ Stroh 2 „ 94 „

Danzig, den 8. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.

18) **Bekanntmachung.**

Zur Erleichterung des Weihnachtsverkehrs wird im preußischen Staatsbahnverkehr, sowie im direkten Verkehre mit der Marienburg-Mlawka'er Eisenbahn, der ostpreußischen Südbahn, der Alt-Damm-Colberger Eisenbahn und den Sächsischen Staats-Eisenbahnen die Geltungsdauer der am 22. Dezember d. Js. und an den folgenden Tagen gelösten gewöhnlichen Rückfahrkarten von sonst kürzerer Geltungsdauer bis zum 6. Januar 1897 einschließlich verlängert.

Die Rückfahrt muß zur Wahrung der Frist nach der allgemeinen Regel der preußischen Staatsbahnen am 6. Januar k. Js. angetreten werden.

Danzig, den 12. Dezember 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

19) **Druckfehler-Berichtigung.**

In der in No. 48 auf Seite 383 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 25. November 1896 veröffentlichten Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen, betreffend die bei der Verloosung von Rentenbriefen am 14. November 1896 gezogenen Nummern muß es

bei Littr. C. zu 300 M. nicht „10143"
sondern „10153"

heißen.

Königsberg, den 7. Dezember 1896.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

20) **Bekanntmachung.**

Behufs Berechnung und Feststellung der Geldrenten in Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungssachen werden die ermittelten Martini-Marktpreise eines Neuscheffels der verschiedenen Getreidearten

im 24/20jährigen Durchschnitt der Jahre 1873 bis einschließlich 1896 — mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre —, sowie die durchschnittlichen Martini-Marktpreise eines Neuscheffels Roggen pro 1896 in den festgestellten Normal-Marktorten

der Provinz Westpreußen

nach Vorschrift des §§ 19 ff. des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten und in Gemäßheit des Schlußsatzes im § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, sowie gemäß § 3 des Gesetzes vom 27. April 1872 über die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen pp. zustehenden Realberechtigungen, wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Laufende Nr.	Bezeichnung der Normal-Marktorte.	A. Es beträgt der 24/20jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreis für den Neuscheffel												B. Martini-Durchschnitts-Marktpreis für den Neuscheffel Roggen im Jahre 1896.	
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Kartoffeln.			
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Bütow	—	—	5	72	—	—	3	26	—	—	—	—	4	92
2	Danzig	6	66	5	08	4	53	2	95	6	40	1	87	4	51
3	Dirschau	6	48	5	23	4	48	3	21	6	35	—	—	4	24
4	Elbing	—	—	5	40	4	30	3	07	—	—	—	—	4	58
5	Deutsch Eylau	6	93	5	15	4	20	3	07	6	49	—	—	4	14
6	Flatow	—	—	5	15	4	39	2	92	6	28	—	—	4	14
7	Märkisch Friedland	—	—	5	36	4	59	3	11	—	—	—	—	4	89
8	Graudenz	6	64	5	40	4	46	3	34	6	67	—	—	4	28
9	Konitz	6	51	5	19	4	13	2	98	6	13	—	—	4	36
10	Deutsch Krone	—	—	5	62	4	93	3	18	6	78	—	—	4	85
11	Kulm	6	25	4	83	4	21	3	07	6	35	—	—	3	60
12	Marienburg	—	—	5	55	4	59	3	43	6	89	—	—	5	00
13	Marienwerder	—	—	5	64	4	38	3	40	6	90	—	—	4	29
14	Mewe	6	60	5	13	4	51	3	23	6	45	—	—	4	07
15	Thorn	6	91	5	40	4	42	3	42	6	84	—	—	4	66

Bromberg, den 3. Dezember 1896.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Westpreußen und Posen.

21) **Bekanntmachung.**

Die am 2. Januar 1897 fälligen Zinscoupons unserer sämmtlichen Pfandbriefe werden vom 15. Dezember 1896 ab sowohl hier an unserer Kasse, Hundegasse No. 56, in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Vor- und 3 bis 5 Uhr Nachmittags wie:

in Berlin bei der Preußischen Pfandbrief-Bank, Voßstraße No. 30,

in Königsberg i/Pr. bei Herrn Friedr. Laubmeyer, Klapperwiese No. 16,

in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld, Nachfolger A. Seidler,

in deren Geschäftsstunden baar und unentgeltlich eingelöst. Bei Präsentation mehrerer Coupons ist ein Verzeichniß, in dem die Appoints gesondert aufgeführt stehen, zu übergeben.

Mit Ablauf dieses Jahres verjähren die im Jahre 1892 fällig gewordenen, bis dahin nicht abgehobenen Zinscoupons.

Danzig, im Dez. 1896. Danziger Hypotheken-Verein.

22) Nachstehende

Ordnung
betreffend
die Erhebung eines Zuschlages
zur
Brausteuer und einer Biersteuer
in der Stadt Marienwerder

Auf Grund der Stadtverordneten-Beschlüsse d. d. Marienwerder, den 20. Januar, 18. Februar und 8. Juni 1896 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 13, 18 und 82 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadt Marienwerder die nachstehende Steuer-Ordnung erlassen:

I. Zuschlag zur Brausteuer.

§ 1. Steuersatz.

Vom 1. April 1896 ab wird von dem im Gemeindebezirke Marienwerder gebrauten Biere ein Zuschlag von fünfzig vom Hundert zur Brausteuer erhoben.

§ 2. Zeit der Zahlung.

Der Zuschlag ist von den Brauereibesitzern auf Grund des amtlichen Brausteuerbuches monatlich und zwar am 15. jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 3. Erstattungen.

Für die Erstattung des Zuschlages sind die wegen Erstattung der Brausteuer in § 7 des Reichs-Gesetzes vom 31. Mai 1872 — Reichs-Gesetz-Blatt Seite 153 flg. — gegebenen Vorschriften maßgebend; sie erfolgt auf Grund einer Bescheinigung des Königlichen Steuer-Amtes hierselbst über die bewirkte Erstattung der Brausteuer.

§ 4. Ausfuhr-Vergütung.

Für das vom 1. April 1896 ab aus dem Gemeindebezirk Marienwerder ausgeführte Bier wird der gezahlte Zuschlag vergütet. Der Anspruch auf die Vergütung wird nur zuverlässigen und in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauern und nur dann zugestanden, wenn dieselben nur selbstgebrautes Bier ausführen und, wenn sie Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie der Umfang der Bierbereitung und der Bierausfuhr sich ergiebt. Die Bücher müssen auf Erfordern den von dem Magistrate mit der Aufsicht beauftragten Beamten jederzeit im Geschäftszimmer des Brauers zur Einsicht vorgelegt werden.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich auf Anweisung des Magistrats durch die Kämmerei-Kasse.

II. Steuer von eingeführtem Bier.

§ 5. Steuersatz.

Vom 1. April 1896 ab wird von dem in den Gemeindebezirk Marienwerder eingeführten, auswärts gebrauten Bier eine Steuer von fünfundsechzig Pfennigen für das Hektoliter erhoben. Bei der Ausfuhr desselben aus dem Stadtbezirk wird die Steuer vom eingeführten Bier nach denselben Grundsätzen und in demselben Verhältniß erstattet, nach denen der Brausteuerzuschlag vergütet wird.

§ 6. Befreiungen.

Von der Steuer befreit ist:

a) Bier, welches in Mengen von nicht mehr als zwei Litern eingeführt wird,

b) Bier, welches durch den Gemeindebezirk nur durchgeführt wird.

Durchgeführtes Bier ist auch solches, welches, auf der Eisenbahn zugeführt, ohne in die Stadt eingebracht zu werden, auf dem Bahnhofe lagert und demnächst in den Urgebinden weiterbefördert wird, oder welches, auf der Achse eingegangen, in denselben Gebinden und mit demselben Frachtbriefe weitergeht.

§ 7. Art, Ort und Zeit der Einfuhr.

Alles zur Einfuhr bestimmte Bier muß in Fässern, deren Inhalt, nach Litermaß geaicht, auf denselben in Zahlen deutlich eingebrannt ist, oder in vollen, für jedes Frachtstück gleichartigen Flaschen eingehen.

Eine Schwankung des wirklichen Inhalts gegen den auf den Gebinden eingebrannten ist zulässig und zwar:

bei Gebinden von $12\frac{1}{2}$ — 18 um $\frac{1}{2}$ Liter,
„ „ „ 18 — 36 „ 1 „
„ „ „ 36 — 72 „ 2 „
„ „ „ 72 — 100 „ 3 „

Die Einführung ist außer auf der Eisenbahn nur an den von dem Magistrate bestimmten Stellen und nur in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends zulässig.

§ 8. Ueberwachung der Einfuhr.

Wer von auswärts oder vom Bahnhofe auf Wagen, Karren oder in sonstiger Weise Bier in den Gemeindebezirk ein- oder durch den Gemeindebezirk durchführt, ist verpflichtet, eine die Namen der Absender und Empfänger und den Inhalt jeder einzelnen Sendung enthaltende Nachweisung in doppelter Ausfertigung bei sich zu führen und beide Ausfertigungen an den von dem Magistrate bestimmten Stellen vorzulegen. Eine Ausfertigung wird dem Frachtführer sofort abgestempelt zurückgegeben. Jeder Frachtführer ist verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Erfordern die Nachweisung vorzuzeigen.

§ 9. Zahlung der Steuer.

Von auswärts eingeführtes Bier muß von dem Empfänger spätestens am Tage nach dem Empfang während der üblichen Dienststunden auf der Kämmerei-Kasse versteuert werden. Steuern, welche hiernach an Sonn- und Festtagen entrichtet werden müßten, sind am Vormittag des nächsten Werktages zu zahlen.

Wer Bier empfängt, welches von auswärts eingeführt ist, hat der Kasse eine mit seiner Unterschrift versehene Anzeige in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus welcher der Absender, der Inhalt der Gebinde, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer ersichtlich sein müssen. Eine Ausfertigung wird dem Steuerpflichtigen mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben; dieselbe ist in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 10. Lagerbuch.

Wer sich mit dem Kauf von Bier zum Weiterverkauf oder Ausschank befaßt, hat über das vom 1. April 1896 unmittelbar von auswärts bezogene Bier ein Lagerbuch zu führen. Dasselbe ist den in § 9 für die Anzeige gegebenen Vorschriften entsprechend einzurichten und jederzeit nebst dem Sammelhefte der Anzeigen zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereit zu halten.

§ 11. Durchsuchungen.

Den Aufsichtsbeamten ist von Denjenigen, welche Bier von auswärts bezogen haben, behufs Vornahme von Durchsuchungen, der Zutritt zu den Räumen, in denen das Bier gelagert wird, zu gestatten.

III. Zulässige Vereinbarungen.

§ 12. Vereinbarungen.

Der Magistrat ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs,

ferner der Zahlung und Vergütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung.

IV. Strafen.

§ 13. Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden mit einer Strafe von 3 bis 30 Mk. belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

§ 14. Uebergangs-Bestimmung.

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung erlischt das bisherige Regulativ betreffend die Erhebung eines Kommunalzuschlages zur Brausteuer und einer Gemeindesteuer vom Bier in der Stadt Marienwerder vom 24. Februar 1890 bezw. vom 20. Mai/4. November 1890.

Marienwerder, den 22. Juni 1896.

Der Magistrat.

gez. Würtz.

Vorstehende Ordnung betreffend die Veranlagung und Erhebung eines Zuschlages zur Brausteuer und einer Biersteuer im Bezirk der Stadtgemeinde Marienwerder wird auf Grund der §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt.

Marienwerder, den 1. Juli 1896.

Der Bezirksausschuß zu Marienwerder.

gez. i. V. Kühne.

Zu der vorstehenden Genehmigung hat der Herr Oberpräsident seine Zustimmung mittels Erlasses vom 14. d. Mts. Nr. 9956 O. P. ertheilt.

Marienwerder, den 23. November 1896.

L. S.

Der Regierungs-Präsident.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 2. Dezember 1896.

Der Magistrat.

Würtz.

23) Nachdem die neue Chaussee von Vandsburg nach Schmilowo dem Verkehr übergeben, ist der alte durch die Kreis-Krankenhausländereien und das Krüger'sche Grundstück führende Weg überflüssig geworden und soll eingezogen werden. Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei uns geltend zu machen.

Vandsburg, den 10. Dezember 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

24) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Ludwig Koszlowski, Brauer, geboren am 18. November 1846 zu Tomrowisch, Gouvernement Plozk, Russisch-Polen, wegen wiederholten Diebstahls im Rückfall (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 15. Mai 1894), vom Kgl. preußischen Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg, vom 23. Oktober d. J.
2. Wilhelm Langer, Schuhmacher, geboren am 8. Mai 1871 zu Brünn, Mähren, ortsangehörig zu Zwittau, Bezirk Mährisch-Trübau, wegen Kuppelei und Bedrohung (1 Monat Gefängniß, laut Erkenntniß vom 21. Juli 1896), von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 4. November d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Romajak, Arbeiter, geboren am 12. März 1864 zu Losnow-Krasna, Bezirk Makow, Polen, wegen Landstreichens, Bettelns, Nennung eines falschen Namens und Widerstand gegen die Staatsgewalt, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 12. Oktober d. J.
2. William Wheal, Artist, geboren am 25. Dezember 1847 zu Dublin, Irland, englischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Osnabrück, vom 3. November d. J.
3. Josef Zopp, Kellner, geboren am 7. Juni 1873 zu Neu-Lublitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 21. Oktober d. J.
4. Marie Chlad, unverehelicht, geboren am 19. Juli 1863 zu Pavlov, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Sittenpolizei-Uebertretung und Beleidigung, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, vom 27. Oktober d. J.
5. Attilio Copini (Coppini), Erdarbeiter, geboren am 15. Mai 1868 zu Casteldidone, Provinz Cremona, Italien, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 27. Oktober d. Js.
6. Johanna Götze, geborene Ullmann, verwittwete Arbeiterin, geboren am 13. November 1836 zu Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 5. November d. J.
7. Ferdinand Mauhart, Bäckergeselle, geboren am 11. April 1871 zu Linz, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 9. November d. J.
8. Wilhelm Meyer, Arbeiter, geboren am 13. September 1848 zu Didam, Niederlande, ortsangehörig daselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Münster, vom 16. Oktober d. J.
9. Florian Pavel, Färbergehülfe, geb. am 8. Mai 1858 zu Hertin, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 24. Oktober d. J.
10. Anton Pavelka, Schneidergeselle, geboren am 13. Juli 1848 zu Reichenau, Böhmen, orts-

angehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg, vom 27. Oktober d. J.

11. Johann Prokop, Handlungskommis, geboren am 16. Mai 1833 zu Lemberg, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 20. Oktober d. J.
12. Johann van Ryssen, Arbeiter, geboren am 2. Februar 1841 zu Diepenveen, Niederlande, wegen Bettelns, vom Landesdirektor der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu Arolsen, vom 7. November d. J.
13. Rudolf Schäffer, Schreiber, geb. am 14. April 1872 zu Judenburg, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Strasburg i. E., vom 26. Oktober d. J.
14. Josef Troppauer, Handelsmann, 33 (30) Jahre alt, geboren zu Bendzin, Gouvernement Petrikau, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Posen, vom 30. Oktober d. J.
15. dessen Ehefrau Hulda, geborene Rawski, 20 Jahre alt, geboren zu Czorkow, Gouvernement Petrikau, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Posen, vom 30. Oktober d. J.
16. Levi Abramczeck, Buchbinder, 56 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Kiew, Rußland, wegen Bettelns und Fälschung von Legitimationspapieren, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 18. November d. J.
17. Simon Chmelik, Tischlergeselle, geboren am 19. September 1842 zu Trensch, Kr. Pilsen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 4. November d. J.
18. Philipp Peter Feilenhauer (Pielniak), Bäckergeselle, geboren am 16. April 1859 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 3. November d. J.
19. Alfred Felix, Steinhauer, geboren am 25. Februar 1871 zu Vevey, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg i. E., vom 12. November d. J.

Die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Hannover vom 7. Juni 1893 verfügte Ausweisung der Anna Antonie Koid aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt für 1893 S. 198 Z. 7) ist zurückgenommen worden.

Nachstehende Ausweisungen aus dem Reichsgebiet:

a) des Webers Gottfried Lang (Central-Blatt für 1896 S. 482 Z. 9),
b) des Karl Roggenmoser (Central-Blatt für 1893 S. 97 Z. 21)

sind zurückgenommen worden.

25) Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Dr. Schwarzlose hierselbst ist an die Königliche Regierung in Königsberg versetzt.

Die Wahl des Bürgermeisters Wilhelm Bock zum Bürgermeister der Stadt Christburg auf eine weitere Wahlperiode von 12 Jahren ist bestätigt worden.

Die Wahl des Bürgermeisters Eduard Kühl zu Liebstadt zum Bürgermeister der Stadt Strasburg auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren ist bestätigt.

Die Wahl des Uhrmachers Hermann Neuhoff zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Dt. Eylau ist bestätigt worden.

Die Wahl des Zimmer- und Maurermeisters Hildebrandt und des Rentier Wilhelm Schönrock zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Christburg ist bestätigt worden.

Die Wahl des Rektor a. D. Theodor Nauck zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Schlochau ist bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat November 1896.

Ernannt: 1. Staatsanwalt Dr. Borchert in Berlin zum ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Thorn.
2. Gerichtsassessor Plonsker in Culm zum Amtsrichter in Schwetz.
3. Referendar Robert Hartwich in Marienburg zum Gerichtsassessor.
4. Die Rechtskandidaten Max Trauthan in Culm, Victor David in Zoppot, Walter Lebbe in Danzig und Carl Herrmann in Konitz zu Referendaren unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Culm bezw. Zoppot, Tiegenhof und Pr. Friedland.
5. Gerichtsschreibergehülfe Lau in Culm zum Gerichtsschreiber.
6. Die Hülfsgefangenaufseher Schiewe in Thorn und Greger in Konitz zu Gefangenaufsehern bei dem Amtsgerichte in Loebau bezw. dem landgerichtlichen Gefängniß in Konitz.

Versetzt: 1. Staatsanwalt Maul in Lyck in gleicher Eigenschaft an das Landgericht in Danzig.
2. Gerichtsvollzieher Liebert in Schwetz an das Amtsgericht in Thorn.
3. Die Gerichtsdiener Franke in Schwetz und v. Deßonneck in Thorn an das Amtsgericht in Elbing bezw. Tuchel.

Zugelassen: 1. Die Gerichtsassessoren Paul Goerigk in Strasburg W./P. und Alfred Pretzell in Danzig zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amts-

gerichte in Strasburg W./P. bezw. dem Landgericht I in Berlin und

2. Rechtsanwalt Neumann in Marggrabowa bei dem Amts- und und dem Landgericht in Thorn.

Entlassen: 1. Gerichtsassessor Dr. Felix Mayer in Danzig behufs Uebertritts zur Communalverwaltung.

2. Referendar Johannes Uebe in Danzig in den Kammergerichtsbezirk.

3. Referendar Bernhard von Puttkamer aus Plauth behufs Uebertritts zum Militär.

4. Gerichtsdiener Braun in Tuchel in Folge Disciplinarurtheils.

Verliehen: Dem Landgerichtsrath Taureck in Elbing aus Anlaß seiner Pensionirung der Rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife.

Pensionirt: 1. Erster Gerichtsdiener, Botenmeister Kuhn in Danzig.

2. Gerichtsdiener Hoffmann in Elbing.

3. Gerichtsvollzieher Guenther in Lautenburg.

Gestorben: Landgerichtsdirector, Geheimer Justizrath Birnbaum in Danzig.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen General-Kommission für die Provinzen Westpreußen und Posen zu Bromberg.

1. Ernannt sind: die Gerichtsassessoren Plaetschke in Konitz und Sperl in Bromberg zu Regierungsassessoren, der anstellungsberechtigte Halbinvalide Sauer zum Generalkommissions-Büreaudiätar, der Militäranwärter Vergin zum Generalkommissions-Kanzleidiätar, der Generalkommissions-Bote Steffen zum Botenmeister.

2. Versetzt sind: das Mitglied des Kollegiums, Regierungsrath Meyer I, in gleicher Eigenschaft zur Generalkommission in Königsberg i. Pr., der bisherige Spezialkommissar, Regierungsrath Friedrich aus Homberg als außeretatsmäßiges Mitglied in das Kollegium der General-Kommission in Bromberg, der Spezialkommissar, Regierungsassessor Kausch und der Spezialkommissions-Sekretär Malinowski von Graudenz zu der in Thorn neu errichteten Spezialkommission, ferner Oberlandmesser Heidelck von Konitz nach Bromberg, Oberlandmesser Framke und Landmesser Starczewski von Wollstein nach Lissa i./Pos, Landmesser Grodzicki von Elbing in den Bezirk der Generalkommission in Königsberg i./Pr.

3. Uebertragen ist die Verwaltung der Spezialkommission in Graudenz dem Regierungs-Assessor Groβe (früher in Bromberg).

4. Ueberwiesen zur Beschäftigung als forsttechnischer Hülfsarbeiter ist der Forstassessor Schmundt in in Konitz.

5. Angenommen sind: Rechengehülfe Schultz aus Bromberg als Civilanwärter für die Spezialkommission in Schneidemühl, Militäranwärter Wolinski aus Mewe W./Pr. als Generalkommissions-Hülfsbote.

6. Beurlaubt zur Ableistung ihrer Militärdienstpflicht sind vom 1. October 1896 ab auf ein Jahr die Landmesser Baum in Bromberg und Reuß in Danzig.

7. Bestanden haben: die Prüfung zum Generalkommissions-Sekretär die Generalkommissions-Büreaudiätare Strehlke und Winkelmann und der Spezialkommissions-Büreaudiätar von Trzebiatowski in Graudenz. die Prüfung zum Spezialkommissions-Sekretär, die Büreaudiätare Flick in Danzig, von Rzepecki und Bluhm in Bromberg und Jwert in Konitz.

Der Kreisschulinspektor Richter in Thorn wird bis Ende März k. J. in dem Königlichen Ministerium der geistlichen pp. Angelegenheit als Hilfsarbeiter beschäftigt werden. Die vertretungsweise Verwaltung der Kreisschulinspektion Thorn ist bis dahin dem Kreisschulinspektor Neidel in Schönsee übertragen.

Die Ortsaufsicht über die neu gegründete Schule in Sloßewo, Kreis Strasburg, ist dem Kreisschulinspektor Eichhorn in Strasburg übertragen.

Der kommissarische Kreisschulinspektor Komorowski in Lessen ist vom 23. d. Mts. bis zum 1. k. Mts. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreisschulinspektor, Schulrath Dr. Kaphahn in Graudenz vertreten.

Die Ortsaufsicht über die neu gegründete Schule zu Pniewno im Kreise Schwetz ist vorläufig dem Königlichen Kreisschulinspektor Kießner in Schwetz übertragen worden.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Alfließ, Bresin, Bresinermangel, Lippink und Osche im Kreise Schwetz ist dem Pfarrer Huß in Osche übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Kreisschulinspektor Engelien in Neuenburg von diesem Amte entbunden worden.

Dem Fräulein Elisabeth Lindenau zu Peterswalde, Kreis Stuhm, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

26) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Korzeniec, Kreis Thorn, wird zum 1. Januar k. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Neidel zu Schönsee zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 51.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.